

**Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Weiherhammer**

Vom 15.05.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Weiherhammer vom 07.11.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Weiherhammer vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Wertangabe „1,18 €/m³“ durch die Wertangabe „0,88 €/m³“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Wertangabe „0,30 €/m²“ durch die Wertangabe „0,27 €/m²“ ersetzt.
3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Weiherhammer, 15.05.2019
Gemeinde Weiherhammer

Ludwig Biller
Erster Bürgermeister